

Schulordnung

Gestützt auf das Organisationsreglement über die überbetrieblichen Kurse für Augenoptiker EFZ vom 10.05.2021 (OrR üK) erlässt die Berufsbildungskommission des VBAO als Aufsichtskommission folgende Schulordnung:

1 Zweck

- 1.1 Die Schulordnung regelt den Betrieb und die administrativen Belange der überbetrieblichen Kurse (üK) für Lernende zum Augenoptiker EFZ.
- 1.2 Lehrkräfte, Personal und Lernende haben sich für das Befolgen dieser Bestimmungen einzusetzen.
- 1.3 Mit dem Vollzug dieser Schulordnung wird gemäss Artikel 7 OrR üK die Kurskommission beauftragt.

2 Pflichten des Lernenden

Mit dem Eintritt in die üK verpflichten sich die Lernenden:

- a) durch korrektes Verhalten den Kursbetrieb zu gewährleisten,
- b) den Unterricht regelmässig zu besuchen und die dafür festgelegten Zeiten einzuhalten,
- c) die Lehrkräfte in ihren Aufgaben zu unterstützen,
- d) die Aufgaben einwandfrei und termingerecht auszuführen,
- e) mitzuhelfen, das Inventar und die Einrichtungen des Kurszentrums funktionstüchtig zu erhalten. Für Schäden oder Verluste haftet jeder Kursteilnehmer persönlich.

3 Arbeiten, Hilfsmittel

- 3.1 Alle schriftlichen und praktischen Arbeiten sind, falls dies nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, selbstständig und ohne Hilfe auszuführen. Lernende, bei denen Unkorrektheiten festgestellt werden, können Sanktionen gemäss Art. 9 unterworfen werden.
- 3.2 Jeder Lernende muss über bestimmte Lehrmittel verfügen, die er auf eigene Kosten, evtl. durch Vermittlung des Kurszentrums, beschaffen muss.
- 3.3 Material, das den Lernenden durch das Kurszentrum zur Verfügung gestellt oder anvertraut wird, muss vor Abschluss des Kurses in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
- 3.4 Alle Arbeiten, welche zur Erfahrungsnote üK im Rahmen des Qualifikationsverfahrens zählen (praktische Arbeiten, Tests, Arbeitsblätter usw.), müssen bis zum Abschluss der Ausbildung durch die Lernenden aufbewahrt werden.

4 Aufgebote

Die Lernenden werden vom Kurszentrum rechtzeitig und schriftlich zu den üK aufgeboten. Lernende können aus Gründen gem. Art. 5.1 umgeteilt werden, sofern es möglich ist.

5 Entschuldigte Absenzen

5.1 Als entschuldigte Absenzen gelten:

- Krankheit oder Unfall, sofern der Kursbesuch dadurch verhindert wird. Absenzen von drei Tagen und mehr sind durch ein Arztzeugnis zu bescheinigen.
- Militär-, Hilfs- oder Zivildienst sowie die Erfüllung anderer gesetzlicher Verpflichtungen, sofern der Kursbesuch dadurch verhindert wird. Das entsprechende Aufgebot ist einzureichen.

5.2 Meldepflicht:

Die Lernenden haben spätestens drei Tage nach Ende der Kurswoche dem Kurszentrum eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, die vom Lernenden, dem/der Berufsbildner/in und dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterzeichnen ist.

Für alle voraussehbaren Absenzen nach Art. 5, lit. 1b ist der Präsident der Kurskommission unter gleichzeitiger Kopie an das Kurszentrum mindestens 3 Wochen im Voraus unter Beilage der Bestätigungen zu informieren.

5.3 Absenzenkontrolle:

Alle Absenzen werden in die Klassenkontrolle eingetragen.

6 Unentschuldigte Absenzen

6.1 Unentschuldigte Absenzen haben eine Busse von CHF 100.00 zur Folge.

6.2 Als unentschuldigt gelten alle Absenzen, die nicht durch den Präsidenten der Kurskommission vor Kursbeginn bewilligt wurden. Medizinische Notfälle und der – durch ein Arztzeugnis belegte – notwendige Besuch von Therapien bleiben vorbehalten.

7 Unterkunft

Für Lernende mit einem weiten Anreiseweg besteht die Möglichkeit, dass der Lehrbetrieb ein Zimmer reserviert.

Übernachtungen werden durch den Lehrbetrieb oder durch die Erziehungsberechtigten gebucht/organisiert. Für eine rechtzeitige Buchung tragen diese die Verantwortung.

8 Dispensationen, Verschiebungen

8.1 Bei bewilligten Kursdispensationen wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 erhoben.

8.2 Bei bewilligten Kursverschiebungen wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 erhoben.

9 Sanktionen

- 9.1 Verstösse gegen diese Schulordnung können folgende Sanktionen nach sich ziehen:
- a) Die Arbeiten sind im Kurszentrum oder im Lehrbetrieb zu wiederholen.
 - b) Verwarnung
 - c) Ausschluss aus der Kurswoche durch den Kursleiter
 - d) Bussen durch die Kurskommission
- 9.2 Gegen Entscheide der Kurskommission kann innert 30 Tagen ab Eröffnungsdatum bei der Aufsichtskommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig.

10 Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde durch den VBAO Vorstand am 11.05.2026 freigegeben und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom 10.05.2021.

Olten, 11. Mai 2026

VBAO Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik

Der Präsident: Roger Willhalm / Der Geschäftsführer: Christian Loser